

## § 51 Prüfungskommissionen

(1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung werden Prüfungskommissionen gebildet.

(2) <sup>1</sup>Jede Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. <sup>2</sup>Ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt besitzen und ein Mitglied mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 innehaben sowie dem fachlichen Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst angehören. <sup>3</sup>Das dritte Mitglied muss mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 innehaben. <sup>4</sup>Ein Mitglied der Prüfungskommission soll hauptamtliche Lehrperson beim Fachbereich Polizei sein. <sup>5</sup>Ein Mitglied nach Satz 2 führt den Vorsitz.